

**Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Langenleuba-Niederhain  
(FWEntschS)  
vom 1. April 2020**

Auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in seiner Sitzung vom 25. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 80,00 Euro.
- 2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- 3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate voll wahr, so hat er ab dem dritten Monat Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung. Die Mitteilung über die Vertretung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und vom Bürgermeister zu bestätigen.
- 4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr beträgt 40,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Betreuer der Jugendfeuerwehr beträgt 10,00 Euro.
- 5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 40,00 Euro.

**§ 3 Sonstige Entschädigungen**

Atemschutzgeräteträger erhalten unter nachfolgenden Voraussetzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro. Dabei muss

- die gesundheitliche Eignung für eine entsprechende Einsetzbarkeit nachgewiesen sein,
- die sonstigen für einen Einsatz als Atemschutzgeräteträger erforderlichen Voraussetzungen vorliegen,
- die Teilnahme an der jährlichen Übung auf der Atemschutzübungsanlage erfolgt sein.

**§ 4 Auszahlung**

- 1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.
- 2) Entschädigungen nach § 3 werden quartalsweise im Nachhinein nach Vorlage der entsprechenden Bestätigungen durch den Ortsbrandmeister gezahlt.

## **§ 5 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 19.01.2018 außer Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 01.04.2020  
Gemeinde Langenleuba-Niederhain

gez.  
Carsten Helbig  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz (FwEntschS) vom 1. April 2020 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Gemeindeblatt Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 4/20 vom 18. April 2020 öffentlich bekannt gemacht.